

## Rechtsprechung

# Ist Mithören ein strafbares Abhören?



Dr. Amédéo Wermelinger,  
Datenschutzbeauftragter des Kantons  
Luzern, Luzern  
dsb@lu.ch

Urteil des Bundesgerichts vom 13. August 2007

## Strafrecht

Art. 179<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

### Leitsatz

Das tatbestandsmässige Verhalten im Sinne von Art. 179<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB setzt mithin die Inbetriebsetzung einer technischen Vorrichtung zum Zweck des Abhörens voraus; diese Voraussetzung ist beim zufälligen Mithören eines fremden nichtöffentlichen Gesprächs über das Mobiltelefon einer Drittperson nicht erfüllt.

### Sachverhalt

Am 22. August 2002 kam es zwischen dem Inhaber eines Zahntechnischen Labors, Muster, und seiner Angestellten Bianca am Arbeitsplatz zu einer verbalen Auseinandersetzung. Bianca griff im Verlauf der Diskussion in ihre Handtasche und wählte, von Muster unbemerkt, auf dem Mobiltelefon die Nummer des Mobiltelefons ihrer Kollegin Albana. Diese nahm den Anruf entgegen und konnte nun die Auseinandersetzung zwischen Muster und Bianca mitverfolgen. Albana zog Karies herbei, die eine Zeitlang über das Mobiltelefon von Albana das Gespräch zwischen Muster und Bianca ebenfalls mithörte.

Das Amtsgericht Luzern-Stadt sprach Karies des Abhörens fremder Gespräche im Sinne von Art. 179<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von 100 Fran-

ken. Das Obergericht des Kantons Luzern wies die von Karies erhobene Kassationsbeschwerde ab. Karies führt beim Bundesgericht eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde.

### Entscheid des Gerichts

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass die Auseinandersetzung ein nichtöffentliches Gespräch darstellte, obwohl die Türe des Zahnlabors eine Handbreit offen war (Erw. 3.2). Dann bezeichnet es das verwendete Mobiltelefon «spätestens ab dem Zeitpunkt» als «Abhörgerät im Sinne von Art. 179<sup>bis</sup> StGB, als darin das Gespräch zwischen zwei Personen hörbar war» (Erw. 3.3). Schliesslich analysiert das Bundesgericht das tatbestandsmässige Verhalten, welches sich aus zwei Elementen zusammensetzt: Der Täter setzt ein Abhörgerät ein und hört damit ein fremdes nichtöffentliches Gespräch (Erw. 3.4). Da die verurteilte Karies das Mobiltelefon aber nicht in Betrieb gesetzt hat, erfüllte sie im vorliegenden Fall das erste Element des tatbestandsmässigen Verhaltens nicht (Erw. 3.5). Ebenso wenig war sie verpflichtet, das Mithören zu unterlassen (Erw. 3.6). Deshalb verstösst die Verurteilung gegen Art. 179<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB.

### Bemerkungen

Endlich einmal ein Urteil, welches nicht übermässig ernst ist und dessen Unterhaltungswert die Erwähnung in der vorliegenden Rubrik rechtfertigt.

Dem Urteil des Bundesgerichts ist grundsätzlich nichts beizufügen. Man kann sich höchstens überrascht zeigen, dass es überhaupt zu diesem höchstinstanzlichen Urteil kommen musste, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Ob und wie Albana und Bianca bestraft wurden, ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen ... Aber auch in Bezug auf diese Personen ist dies nicht der Stoff, aus dem die grossen Spionageromane gemacht sind!

Urteil 6S.64/2007 der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 13. August 2007, <<http://www.bger.ch>> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000 (Urteil zur Publikation vorgesehen) ■

# Einschränkung des Auskunftsrechts

Urteil des Bundesgerichts  
vom 8. Mai 2007

## **Datenschutz**

Art. 9 DSG

### **Leitsatz**

Bei einer systematischen und integralen Einsicht auf die Sprachanalysen von «Lingua» kann das Risiko der Weiterleitung und des Erlernens von entsprechendem Verhalten, um die Behörden zu täuschen, nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Einschränkung des Auskunftsrechts zulässig ist.

### **Sachverhalt**

Am 30. Oktober 2004 hat das zuständige Bundesamt das Asylgesuch von A. abgewiesen. Der Gesuchsteller behauptete, aus Mali zu stammen und dieses Land wegen ethnischen Auseinandersetzungen verlassen zu haben. Eine bei «Lingua» in Auftrag gegebene Sprachanalyse kam zum Schluss, dass der Gesuchsteller in Wahrheit aus dem Senegal stamme. Seine ungenügenden Sprachkenntnisse vom behaupteten Ursprungsland sowie seine guten Kenntnisse der französischen Sprache seien Hinweise dafür.

A. bzw. ein für ihn handelnder Verein haben den Abweisungsentscheid angefochten und – unter anderem – Einsicht in die Sprachanalyse von «Lingua» verlangt. Der Antrag um Einsicht in die Sprachanalyse wurde von allen Instanzen abgewiesen.

### **Entscheidung des Gerichts**

Das Bundesgericht stellt zunächst fest, dass das Auskunftsrecht gemäss Art. 8 DSG weiter geht als das verfahrensrechtliche Einsichtsrecht und nicht an irgendwelche Interessen gebunden ist. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht erstreckt sich selbst auf interne Dokumente, die für die Entscheidung nicht ausschlaggebend sind.

Das Auskunftsrecht kann aber im Falle eines Bundesorgans eingeschränkt werden, wenn überwiegende Interessen der Eidgenossenschaft eine solche Einschränkung erfordern oder wenn die Auskunft das Ergebnis eines Untersuchungsverfahrens in Frage stellt (Art. 9 Abs. 2 DSG).

Im vorliegenden Fall könne eine missbräuchliche Verwendung der Sprachanalyse nicht ausgeschlossen werden, indem diese einem Dritten erlaube, sich so auf ein Interview mit den zuständigen Behörden vorzubereiten, dass die Feststellung des Ursprungslandes erschwert wird. Da der Gesuchsteller keine Interessen geltend macht, welche dem offensichtlichen öffentlichen Interesse an der Vermeidung eines solchen Missbrauchs entgegengesetzt werden können, ist die Einschränkung des Auskunftsrechts zulässig.

### **Bemerkungen**

Sowohl das Urteil als auch die Begründung des Bundesgerichts sind im vorliegenden Fall nachvollziehbar. Man kann sich

höchstens fragen, ob der Gesuchsteller in der Interessenabwägung überhaupt eine Chance gehabt hätte, sich mit einem Argument durchzusetzen. Da kein Argument behauptet wurde, kann diese Frage offen bleiben.

Arrêt 1A.279/2006 du 1<sup>er</sup> Cour de droit public du 8 mai 2007, <<http://www.bger.ch>> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000 ■